

Landkreis Celle



Entwurf der Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche" (LSG CE xxx) in der Gemeinde Eschede im Landkreis Celle

Inhaltsverzeichnis

1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes	2
2. Derzeitiger Schutzstatus	3
3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung	3
3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	3
3.2 Allgemeine Beschreibung	4
3.3 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	4
3.3.1 FFH-Lebensraumtypen	5
3.3.2 FFH-Arten	7
3.3.3 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	7
3.4 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften.....	7
3.5 Wahl der Schutzkategorie.....	8
4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung	9
§ 1 Landschaftsschutzgebiet	9
§ 2 Schutzzweck und Charakter	10
§ 3 Verbote.....	12
§ 4 Zulässige Handlungen	19
§ 5 Befreiungen	20
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	20
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	20
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	21
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	21
§ 10 Inkrafttreten	21
5. Auswirkungen auf den Haushalt	21



1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹ vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG²) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG). In Bezug auf das FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ (DE 3127-331) erfolgt die hoheitliche Sicherung für das Teilgebiet „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ sowie in Bezug auf Teilgebiete des Europäischen Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ (DE 3227-401) über die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes.

Der gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298, zuletzt geändert durch gem. RdErl. vom 02.09.2020, Nds. MBl. 40/2020, S. 907) hebt darauf ab, dass die Sicherung durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt. Der Erlass stellt aber auch klar, dass es abschließend im Ermessen der Naturschutzbehörde liegt, für welche Schutzgebietskategorie sie sich entscheidet.

Das rund 425 ha große LSG liegt vollständig im FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ oder im Europäischen Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“.

Grundlage der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Aschteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ ist die vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) erarbeitete und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmte Präzisierung der Grenze des FFH-Gebietes Nr. 86 sowie des Europäischen Vogelschutzgebiet V34 im Maßstab 1:5.000.

Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle seiner Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche von Natura 2000-Gebieten unter Schutz zu stellen.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen in den Natura 2000-Gebieten weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Förderung bzw. Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie und dem nationalen Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); zuletzt geändert durch Richtlinie am 13.05.2013

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)



sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

2. Derzeitiger Schutzstatus

Das LSG ist vollständig FFH-Gebiet bzw. EU-Vogelschutzgebiet und fällt daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme eines Gebietes als FFH-Gebiet bzw. EU-Vogelschutzgebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000-Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Ein Großteil der Flächen im Gebiet ist auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG (Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)³ besonders geschützt. Auch in diesen Bereichen sind schon jetzt alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen.

Das LSG „Aschteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ wird vom Landschaftsschutzgebiet „Südheide im Landkreis Celle“ (Verordnung vom 15.06.2016) umgeben.

3. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das Teilgebiet „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ des FFH-Gebietes Nr. 86 sowie des EU-Vogelschutzgebietes V34 erfolgt die Sicherung über eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet. Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile begründet.

3.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die beiden Teichgebiete, die Aschau bis nordöstlich Eschede, die beiden Quellbäche Drellebach und Daller Bach, deren Niederungen und angrenzende Talhänge.

Bei der Abgrenzung des FFH-Gebietes, des EU-Vogelschutzgebietes und des LSG folgt der Landkreis Celle grundsätzlich der im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen des FFH-Gebietes sowie des EU-Vogelschutzgebietes, welche vom NLWKN nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert und mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgestimmt wurden. Die Präzisierung der Grenze erfolgte auf der Grundlage der „neuen“ Kartengrundlage AK5⁴.

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

⁴ Amtliche Karte 1:5 000



Das LSG geht **nicht** über die gemeldeten Natura 2000-Gebiete hinaus.

Als Gesamtfläche des Schutzgebietes LSG „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ ergibt sich eine Größe von 425 ha.

3.2 Allgemeine Beschreibung

Der Gebietscharakter wird geprägt durch die Teichlandschaften der Aschauteiche und der Loher Teiche, die mit ihnen verbundenen Fließgewässer, sowie im Umfeld der Teichlandschaften und in den Quellgebieten durch eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft mit teilweise extensiver Grünlandnutzung, durch abschnittsweise ausgedehnte Waldbereiche und zum Teil nicht mehr genutzte, naturnahe Bereiche, insbesondere Moore. Die Grünländer werden genutzt als Mähwiesen, Weiden oder Mähweiden. Biotopvernetzungsstrukturen wie Feldgehölze, Einzelbäume und Baumreihen unterschiedlicher Größe, Entstehung und Entwicklung gliedern und strukturieren die Teichlandschaften und die übrigen Bereiche.

Bei den Grünländern herrscht im Gebiet eine breite Palette unterschiedlicher Typen von Nass- und Feuchtgrünland bis hin zu intensiv genutzten Grünländern vor. Als besonders wertvoll für viele Tier- und Pflanzenarten hervorzuheben sind die nährstoffreichen, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nassgrünländer, die mäßig nährstoffarmen Nasswiesen sowie die artenreichen mesophilen Grünländer.

Typisch für die Waldbereiche sind auf nassen Standorten Erlen-Bruchwälder. Große Anteile nehmen Kiefern- und Fichtenwälder ein. Eichen-Mischwälder finden sich insbesondere an den Talrändern auf trockeneren Standorten.

Aufgrund dieser naturnahen Standortgegebenheiten und der in weiten Teilen vorherrschenden Ungestörtheit kommen im Gebiet zahlreiche bestandsbedrohte, schutzwürdige und schutzbedürftige Pflanzen- und Tierarten vor.⁵

3.3 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Neben dem Meldebogen für das FFH-Gebiet sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen. Für die FFH-Lebensraumtypen liegt eine Basiserfassung vor. Für die Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes waren die Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie ausschlaggebend.

Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 4 und 5 benannt. Diese sind mit dem NLWKN, dem LAVES (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei) und der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmt, um den Anforderungen der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie gerecht zu werden.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den FFH-Lebensraumtypen und den Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie mit signifikantem Vorkommen sowie den wertbestimmenden und den sonstigen maßgeblichen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, welche nachfolgend beschrieben werden.

⁵ Nähere Angaben bei KAISER, T. & S. GRIMM (2015): Daten zur Schutzgebietsausweisung für das FFH-Gebiet Nr. 86 (Lutter, Lachte, Aschau [mit einigen Nebenbächen] Aschauteiche und oberhalb gelegene Bachniederungen. – Gutachten im Auftrag des Landkreises Celle, 49 Seiten; Beedenbostel.



3.3.1 FFH-Lebensraumtypen

Für das FFH-Gebiet Nr. 86 Teilgebiet „Aschauteiche“ wurde 2014/2015 eine Basiskartierung durchgeführt.⁶ Die Eignung der Kartierung wurde im Rahmen der Erstellung der Verordnung geprüft. Es bestehen keine Zweifel an der Eignung.

Folgende FFH-Lebensraumtypen kommen im Teilgebiet „Aschauteiche, Loher Teiche und Quellbäche“ vor:

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen ⁷
3130	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4010	Feuchte Heiden mit Glockenheide
4030	Trockene Heiden
5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
6230	Artenreiche Borstgrasrasen
7110	Lebende Hochmoore
7120	Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7150	Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche
91D0*	Moorwälder
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche
*Prioritärer Lebensraumtyp	

Alle fünfzehn festgestellten Lebensraumtypen sind für das FFH-Gebiet Nr. 86 wertbestimmend (vgl. Standarddatenbogen (SDB)/vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebietes in Niedersachsen, Stand Nov. 2019).⁸ Die nachfolgenden Ausführungen wurden weitgehend dem Gutachten der Basiserfassung entnommen.

⁶ Kaiser, T. & J. Willcox (2016): Monitoring im FFH-Gebiet Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“, Teilraum Aschauteiche. - Gutachten der Arbeitsgemeinschaft Land & Wasser (ALW) im Auftrag des NLWKN Betriebsstelle Lüneburg; Beedenbostel.

⁷ siehe NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Küsten-, Wasser- und Naturschutz, 2015): Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; abrufbar unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach; zuletzt aufgerufen 15.07.2020

⁸ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#volstDat-FFH; letzter Aufruf am 15.07.2020



Insgesamt treten auf rund 30 % des FFH-Gebietes Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie auf.

Der Lebensraumtyp 3130 ist in einzelnen Teichen anzutreffen. In den Aschauteichen kennzeichnen Schlammling (*Limosella aquatica*) und Dreimänniger Tännel (*Elatine triandra*) den Lebensraumtyp, die sich erst im Spätsommer oder Herbst nach teilweisem Ablassen der Teichböden einstellen. Hinzu kommt verbreitet das Sumpf-Ruhrkraut (*Gnaphalium uliginosum*). In den Loher Teichen bestehen dagegen Unterwasserrasen der Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*). Für diesen Teich sind außerdem größere Vorkommen von Kröten-Binse (*Juncus bufonius*), Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*) und Südlichem Wasserschlauch (*Utricularia australis*) erwähnenswert.

Der Lebensraumtyp 3150 konnte in relativ vielen Teichen nachgewiesen werden, sowohl in den südlichen und nördlichen Aschauteichen als auch in den Loher Teichen sowie in dem aufgelassenen Teichgebiet am Daller Bach. Von den kennzeichnenden Arten mit Abstand am weitesten verbreitet ist der Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*), aber auch der Südliche Wasserschlauch (*Utricularia australis*) tritt wiederholt in Erscheinung. Submerse wurzelnde Wasserpflanzen sind dagegen selten. Die Gewässer haben vielfach mesotrophen Charakter.

Der Lebensraumtyp 3160 tritt im Moor nördlich der Loher Teiche und im Fahlen Moor auf. Kennzeichnend ist das dystrophe braun gefärbte Wasser und eine Verlandungsvegetation unter anderem aus Torfmoosen (*Sphagnum* spp.). Weitere typische Arten sind Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) und Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*).

Nur zwei kleine Flächen ganz im Norden des Betrachtungsraumes können dem Lebensraumtyp 4010 zugerechnet werden. Es handelt sich um Glockenheide-Anmoore auf anmoorigen Standorten. Der Lebensraumtyp 4030 tritt im Norden des Untersuchungsraumes unter einer Hochspannungsfreileitung und benachbart dazu auf. Es handelt sich um trockene, überwiegend aber um feuchte Sandheiden. Eng verzahnt mit dem Lebensraumtyp 4030 treten mit allerdings nur geringem Flächenanteil Wacholdergebüsche nährstoffarmer Sandböden des Lebensraumtyps 5130 auf. Die Borstgras-Magerrasen des Lebensraumtyps 6230 sind wie der Lebensraumtyp 5130 mit dem Lebensraumtyp 4030 vergesellschaftet und treten ausschließlich im Norden des Gebietes auf. Es handelt sich um feuchte und trockene Borstgras-Magerrasen.

Der Lebensraumtyp 7110 ist mit nur zwei kleinen Flächen im Fahlen Moor vertreten, bei denen es sich offensichtlich um regenerierte Torfstiche handelt. Er tritt im Mosaik mit dem Lebensraumtyp 7150 auf. Der Lebensraumtyp 7120 erreicht eine etwas weitere Verbreitung als der Lebensraumtyp 7110 und besiedelt zusätzliche Flächen im Fahlen Moor. Vielfach handelt es sich auch hier um ehemalige Torfstichflächen. Der Lebensraumtyp 7120 liegt in Form von Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und sonstigen Torfmoos-Wollgras-Moorstadien sowie trockeneren Glockenheide-Hochmoordegenerationsstadien vor.

Bodensaure Eichen-Mischwälder des Lebensraumtyps 9190 treten kleinflächig auf. Der Erhaltungszustand ist überwiegend mäßig bis schlecht, da stärkeres Totholz und Habitatbäume selten sind und teilweise nicht lebensraumtypische Baumarten beigemischt sind. In der Baumschicht treten neben der Stiel-Eiche (*Quercus robur*) Hänge- und Moor-Birken (*Betula pendula*, *B. pubescens*), Wald-Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Ebereschen (*Sorbus aucuparia*) sowie vereinzelt Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) und Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) auf, aber auch als nicht lebensraumtypische Arten vereinzelt Rot-Fichten (*Picea abies*) und Douglasien (*Pseudotsuga menziesii*).

Birken- und Kiefern-Bruchwälder des Lebensraumtyps 91D0 treten als Birken- und Kiefern-Bruchwälder nährstoffarmer Standorte des Tieflandes und als Birken-Bruchwälder mäßig nährstoffversorgter Standorte des Tieflandes auf, wobei sich die größten Bestände im Postmoor und im Fahlen Moor befinden. Die Bestände sind überwiegend vergleichsweise jung und damit arm an stärkerem Totholz und Habitatbäumen. Der Lebensraumtyp 91E0 tritt nur sehr



kleinflächig auf. Er beschränkt sich in seinem Vorkommen weitgehend auf wenige an der Aschau wachsende Erlen-Auwälder der Talniederungen. Die flächigen Bestände zeigen teilweise Übergänge zu Erlenbruchwäldern.

3.3.2 FFH-Arten

Für das FFH-Gebiet Nr. 86 sind die folgenden vier Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie nachgewiesen und signifikant:

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).

3.3.3 Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß Staatlicher Vogelschutzkarte sind im Teilgebiet Aschauteiche des EU-VSG V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ die folgenden Brutvogelvorkommen signifikant.

Wertbestimmende Brutvogelarten nach Anhang 1 (Art. 4 Abs. 1 VS-RL)

- Kranich (*Grus grus*) (Bruthabitat)
- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) Nahrungshabitat

Wertbestimmende Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL (Zugvögel)

- Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)

Weitere signifikante, gebietstypische Brutvogelarten nach Anhang 1 (Art. 4 Abs. 1 VS-RL)

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Weitere signifikante, gebietstypische Brutvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL (Zugvögel)

- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*).

3.4 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Auch wenn der Anlass zur Ausweisung des Schutzgebietes die europäische FFH-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie sind, so hat der Landkreis Celle auch nach nationalen Vorgaben schutzwürdige und -bedürftige Bestandteile im Gebiet zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf die im Gebiet vorkommenden, gesetzlich geschützten Biotope abzustellen.

Im Rahmen der FFH-Basiserfassung zur Erfassung der europarechtlich schützenswerten Bestandteile (s.o.) wurden verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG nachgewiesen.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen des § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG. Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt



dieser schützenswerten Biotop vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Vielfach überlagern sich FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotop. Diese Flächen sind somit sowohl nach nationalen als auch nach europarechtlichen Vorschriften schutzwürdig. § 30-Biotop, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen sind, sind insbesondere Erlenbruchwälder, Feuchtgebüsche, Quellbereiche, naturnahe Stillgewässer sowie Nass- und Feuchtwiesen.

3.5 Wahl der Schutzkategorie

Der Landkreis Celle hat bei der Wahl der Schutzgebietskategorie einen Ermessensspielraum, muss aber prüfen und sich danach richten, welches Instrument geeignet ist und darüber hinaus im vorliegenden Einzelfall seine Erforderlichkeit und Angemessenheit prüfen.

Bei der Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit einer Schutzkategorie ist ein Abwägungsprozess durchzuführen, bei dem der Landkreis Celle als Verordnungsgeber den für die Schutzgebietsausweisung ausschlaggebenden Sachverhalt gründlich und zutreffend ermittelt.⁹ Insbesondere folgende Nutzungsformen sind in den Natura 2000-Gebieten vorhanden:

- Teichwirtschaft
- Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Fischerei
- Jagd
- Naherholung
- Naturschutz.

Es sind somit verschiedene Nutzungsformen etabliert. Sie konkurrieren vereinzelt mit den unionsrechtlichen und den naturschutzfachlichen Zielen der Sicherung. Ziel der Schutzgebietsverordnung ist es, die Formen der Bewirtschaftung wie bisher zuzulassen und nur soweit zu regeln, wie es naturschutzfachlich geboten ist.

Von zentraler Bedeutung sind Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten, der europäischen Vogelarten, sonstiger schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten sowie auch der § 30-Biotop.

Die Schutzgebietsverordnung ist so auszugestalten, dass der rechtlich und fachlich gebotene Schutz der FFH-Lebensraumtypen, FFH-Arten, europäischen Vogelarten, § 30-Biotop und der schutzwürdigen Arten erreicht wird. So sind bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen Auflagen aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht notwendig und geboten, um die Wertigkeit der Flächen dauerhaft zu erhalten.

Nach § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG sind zur Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben geeignete Ge- und Verbote festzusetzen sowie auch die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Dabei ist konkret auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbot aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie abzielen.¹⁰ Die in der Verordnung dargestellten Einschränkungen sind erforderlich und angemessen, um den europarechtlichen Vorgaben wie dem Verschlechterungsverbot zu entsprechen. Das in der Verordnung dargestellte Schutzniveau ist erforderlich, um die europarechtlichen, aber auch die nationalen schutzwürdigen und -bedürftigen Bestandteile zu schützen. Gerade bei der Land- und Forstwirtschaft sind Einschränkungen naturschutzfachlich und -rechtlich notwendig und beschrieben, da eine Intensivierung der Nutzung

⁹ Vgl. Agena in Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht – Kommentar § 16 Rn. 44

¹⁰ Vgl. Gellermann in Landmann/Rohmer, BNatSchG, § 32 Rn. 12



hier zu Verlusten von Lebensraumtypenflächen führt. Dabei sind die Vorgaben auf die jeweiligen Flächen und Lebensraumtypen abgestimmt, sodass eine Verschlechterung verhindert wird. Diese Einschränkungen sind zum Erhalt der FFH-Lebensraumtypen, der FFH-Arten, der europäischen Vogelarten, der weiteren schutzwürdigen Arten und der nach § 30 BNatSchG sowie § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotope naturschutzfachlich und -rechtlich geboten.

Zur Gestaltung des notwendigen Schutzbereichs mit seinen Auflagen und im Sinne der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter ist das Landschaftsschutzgebiet zur Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben als geeignet, erforderlich und angemessen anzusehen.

4. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

zu § 1 Abs. 1

Mit dieser Regelung wird die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) unter Angabe der künftig maßgeblichen Gebietsbezeichnung ausgesprochen.

zu § 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich wird anhand örtlicher Gegebenheiten allgemeinverständlich beschrieben. Zudem ist die landschaftliche Prägung genannt, um eine allgemeinverständliche Umgebungsbeschreibung zu gewährleisten.

zu § 1 Abs. 3

Zur rechtssicheren Abgrenzung bedarf das LSG der Darstellung in einer Karte. Die Kartendarstellung ermöglicht auch den Bezug zu einzelnen Regelungen der Verordnung, die einen besonderen Flächenbezug aufweisen.

Die zeichnerische Darstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes.

Darüber hinaus werden in der Detailkarte die FFH-Lebensraumtypen sowie die Flächen dargestellt, zu denen aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit Regelungen in der Verordnung getroffen werden.

zu § 1 Abs. 4

Das LSG beinhaltet Teile des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 86 „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)“ sowie Teile des Europäischen Vogelschutzgebiet V34 „Südheide und Aschautteiche bei Eschede“.

Der ausdrückliche Hinweis auf den bestehenden Natura 2000-Status verdeutlicht den besonderen, europarechtlich begründeten Schutzbedarf und dessen Berücksichtigung im Rahmen der formellen Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet.



zu § 1 Abs. 5

Das LSG hat eine Größe von ca. 425 ha.

§ 2 Schutzzweck und Charakter

zu § 2 Abs. 1 und 2

Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im LSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen.

Nur unter Berücksichtigung des daran anknüpfend benannten allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung und Auslegung anschließender Regelungen zu Verboten und Freistellungen geleistet werden.

Der allgemeine Schutzzweck verdeutlicht den übergreifenden Ansatz, die beiden Teichwirtschaften, die Aschau bis nordöstlich Eschede, die beiden Quellbäche Drellebach und Daller Bach, deren Niederungen und angrenzende Talhänge als Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote und Schutzbestimmungen nach § 3 sowie für die zulässigen Handlungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

zu § 2 Abs. 3

Es wird nochmal deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet innerhalb des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen und -Arten und der europäischen Vogelarten leistet.

zu § 2 Abs. 4

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000“ die aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten durch Erhaltung und Entwicklung¹¹ sicherzustellen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben.

Prioritäre Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung sind:

- 6230 Artenreiche Borstgrasrasen
- 7110 Lebende Hochmoore
- 91D0 Moorwälder
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

¹¹ Die Entwicklung im Zusammenhang mit Natura 2000-Schutzgegenständen zielen darauf ab, den bereits günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art in einem Natura 2000-Gebiet weiter zu verbessern oder weitere, neue Lebensraumtyp- und Habitatflächen zu entwickeln.



Sonstige im Gebiet festgestellte Lebensraumtypen mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften
- 3160 Dystrophe Stillgewässer
- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide
- 4030 Trockene Heiden
- 5130 Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen
- 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
- 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche

Für die wertbestimmenden Lebensraumtypen werden einzelne charakteristische, im Gebiet vorkommende Arten in der Verordnung benannt.

In Ergänzung werden im Folgenden für die Wald-Lebensraumtypen die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten dargelegt:

- 91D0 Moorwälder: Hauptbaumarten: *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche: Hauptbaumarten: *Alnus glutinosa*, *Fraxinus excelsior*; Nebenbaumarten: *Carpinus betulus*, *Fagus sylvatica*, *Prunus avium*, *Prunus padus*, *Salix fragilis*, *Quercus robur*
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche: Hauptbaumarten: *Quercus robur*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Pinus sylvestris*; Nebenbaumarten: *Fagus sylvatica*; auf nassen, reicheren Standorten auch *Alnus glutinosa*.

Mit Fischotter (*Lutra lutra*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Grüner Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) und Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) kommen vier Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet vor.

In Bezug auf die bei den Tierarten gebräuchliche Schutzzweckformulierung „vitale, langfristig überlebensfähige Population“ ist festzuhalten, dass der Begriff „Population“ nur bedingt im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinne zu verstehen ist.¹²

zu § 2 Abs. 5

Es werden die gemäß Staatlicher Vogelschutzwarte im Teilgebiet Aschauteiche des EU-VSG V34 „Südheide und Aschauteiche bei Eschede“ signifikant folgenden Brutvogelvorkommen dargelegt.

¹² vgl. BOHLEN, M. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. – Überarbeitung K. Bohlen, Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN.



zu § 2 Abs. 6

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

§ 3 Verbote

zu § 3 Abs. 1 und 2

Die §§ 26 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG werden deklaratorisch wiedergegeben. Somit hat § 3 Abs. 1 der Verordnung keinen eigenständigen Regelungsinhalt. Dennoch dient dieser Absatz zur Klarstellung, dass weiterhin ein gesetzlich vorgesehenes Veränderungs- und Störungsverbot besteht. Dieses ist nach Maßgabe näherer Bestimmungen weiter in der Verordnung zu konkretisieren.

Die Konkretisierung ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des Verschlechterungsverbotes in Bezug auf die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie die europäischen Vogelarten zu konkretisieren.

Es werden auch Handlungen beschränkt, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des LSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden.

Bei § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Natura 2000-Gebieten untersagt.

In Bezug auf das Betreten des Gebiets erfolgen durch die Verordnung keine besonderen Regelungen. Es gelten somit die Regelungen zum Betreten der freien Landschaft nach dem einschlägigen Fachrecht, insbesondere § 23 ff. NWaldLG¹³.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3

Die Verbote der LSG-Verordnung dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Veränderungen und Störungen unterbinden. Da nicht jede Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, sind diese nicht generell verboten, sondern im Einzelfall einer Unbedenklichkeitskontrolle unterworfen. Ziel des Einvernehmensvorbehalts ist es, erhebliche Veränderungen und Störungen zu unterbinden.

Das Verbot, das Gebiet abseits der Wege zu betreten, ist zur Sicherstellung der erforderlichen Ruhe und Ungestörtheit für die Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zwingend erforderlich. Es ist auch angemessen, da genug Wege für die Freizeitnutzung vorhanden sind.

¹³ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



zu § 3 Abs. 3 Nr. 4

Die Freistellungen umfassen sowohl das Befahren als auch die eigentlichen Tätigkeiten, insbesondere die Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind gem. § 3 Abs. 3 Nr. 4 d) grundsätzlich freigestellt.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 5

Durch die Leinenpflicht in der freien Landschaft wird sichergestellt, dass das Gebiet störungsarm bleibt. Durch die ganzjährige Leinenpflicht wird die erforderliche Störungsarmut sichergestellt. Unangeleint frei über Flächen laufende Hunde stören, beunruhigen und erhöhen den Energieverbrauch der Tierarten, was insbesondere im Winter nachteilig ist. Davon ausgenommen sind Jagd- und Diensthunde sowie Herdenschutz- und Hütehunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes. Die Anleinplicht gilt nicht in Privatgärten, wobei § 33 Abs. 1 Nr. 1 NWaldLG (Leinenzwang in der Brut- und Setzzeit) unberührt bleibt.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 6

Es wird klargestellt, dass Ruhe und Ungestörtheit von besonderer Bedeutung in Bezug auf den Schutzzweck sind. Dies umfasst mögliche Störungen durch Lärm, durch Licht oder Störungen auf andere Weise. Diese Regelung ist in im Hinblick auf den Schutzzweck erforderlich. Gem. § 2 Abs. 8 ist besonderer Schutzzweck des LSG die Erhaltung und Entwicklung der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens und in Bezug auf Ruhe und Ungestörtheit für die Sicherung der hierauf angewiesenen Arten und Lebensgemeinschaften. Rechtmäßige Nutzungen, z.B. die landwirtschaftliche Nutzung, die forstwirtschaftliche Nutzung oder der Bundeswehr sowie der NATO-Streitkräfte werden dadurch nicht infrage gestellt.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 7

§ 3 Abs. 3 Nr. 6 verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Es wird auf die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“¹⁴ des Bundesamtes für Naturschutz verwiesen. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 9

Durch gentechnisch veränderte Organismen kann es zu Veränderungen von Flora und Fauna kommen, womit eine Beeinträchtigung der natürlichen Artenzusammensetzung verbunden wäre, daher sind solche Organismen im Gebiet nach § 3 Abs. 3 Nr. 9 verboten.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 10

Zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume als wesentlichem Teil des besonderen Schutzzwecks dieses Gebietes sind in § 3 Abs. 3 Nr. 10 solche Handlungen und

¹⁴ Siehe Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352 (2013) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>, Stand: 13.06.2018



Maßnahmen unter den Zustimmungsvorbehalt gefasst, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietssituationen als Handlungen oder Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, dem vorgegebenen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Dieses Verbot umfasst zusätzliche, also über das heutige bereits genehmigte bzw. rechtmäßige Maß hinausgehende Handlungen, die eine Grundwasserabsenkung oder sonstige negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nach sich ziehen. Dies betrifft z. B. auch die Neuanlage von Brunnen. Als „zusätzlich“ sind alle Handlungen anzusehen, die über das Maß hinausgehen, das durch rechtmäßige Genehmigungen, Anlagen und Einrichtungen derzeit besteht. Veränderungen des Grundwasserstandes können damit verbunden sein, dass es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen kommt. Negative Auswirkungen auf den Schutzzweck sind auszuschließen. Die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserkörper oder oberirdischen Gewässern ist aber nicht grundsätzlich bzw. in jedem Fall unvereinbar mit dem Schutzzweck der Verordnung. Daher ist ein Zustimmungsvorbehalt eingeführt. Durch die Zustimmung können Nebenbestimmungen zu Standort, Menge und Dauer der Wasserentnahme festgesetzt werden. § 33 Abs. 1 BNatSchG bleibt unbenommen, sodass entsprechend auch Handlungen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf ihre Verträglichkeit geprüft werden müssen.

Von dem Verbot der sonstigen Beeinträchtigung des Gewässers sind u. a. auch Hobbytätigkeiten wie z. B. das Magnetangeln umfasst.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 11

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art (§ 3 Abs. 3 Nr. 11) kann zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen, so durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten. Nur kurzfristiges Zwischenlagern wie z. B. das Bereitstellen zum Abtransport ist mit dem Verbot nicht gemeint.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 12

Die Teichlandschaft und Niederungen sind durch ein Mosaik aus Wald- und Offenlandbereichen geprägt. Im Offenlandbereich sind verschiedene Gehölzbestände und Einzelbäume vorzufinden, die zum einen das Landschaftsbild prägen und zum anderen eine wichtige Lebensraumqualität aufweisen. Aus diesem Grund ist im Sinne des § 39 BNatSchG das Zurückschneiden und Pflegen von Bäumen, Hecken und Gebüsch innerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeschlossen. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind diese schonend durchzuführen. Die Regelungen zur ordnungsgemäße Forstwirtschaft erfolgen in § 3 Abs. 5 der Verordnung. Das in § 3 Abs. 3 Nr. 12 b) genannte Verbot des Rück- und Pflegeschnitts in der freien Landschaft zwischen dem 01.03. und dem 30.09. bezieht sich auf die Tätigkeiten außerhalb der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 13

Die Nr. 13 hat lediglich deklaratorischen Charakter und bezieht sich auf das Verbot der Veränderung, Beeinträchtigung oder Zerstörung der im Gebiet wertgebenden FFH-Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten des Anhangs II gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Der Eigentümer kann für eine natürliche Entwicklung auf seinen eigenen oder benachbarten Flächen nicht zur Rechenschaft gezogen werden und ist nicht verpflichtet, diese zu unterbinden.



zu § 3 Abs. 3 Nr. 14

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Straßen ist in Nr. 14 geregelt und dient dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit. Die Unterhaltung bleibt in der vorhandenen Breite mit den bisherigen Materialien einschließlich Bau- und Ziegelschutt erlaubt. Die Verwendung von Bau- und Ziegelschutt entspricht der seit Jahren ausgeübten Praxis in der Forst- und Landwirtschaft und wird als mit dem Schutzzweck vereinbar eingestuft. Die Verwendung von Teer- oder Asphaltaufbrüchen ist aus Rücksichtnahme der wegbegleitenden Flächen nur dort zulässig, wo dieses Material bereits vorhanden ist.

Die Instandsetzung von Wegen und Straßen dient der Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und geht über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Da bei der Instandsetzung regelmäßig schweres Gerät einzusetzen ist und schutzwürdige und schutzbedürftige Bestandteile des Schutzgebietes betroffen und Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind diese Maßnahmen mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Das milde Mittel der Anzeige stellt sicher, dass eine Prüfung des Einzelfalls möglich ist und beide Seiten die Zeit für erforderliche Abstimmungen einplanen können.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 15

Mit dem Verbot der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen ohne vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 3 Nr. 15 soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope durch den Bau genehmigungsfreier Anlagen kommt. Davon ausgenommen sind Weidezäune und Viehtränken und jagdliche Einrichtungen nach Maßgabe des Abs. 8 der Verordnung. Weidezäune in ortsüblicher Weise gem. § 3 Abs. 3 Nr. 15 a) umfasst auch den Bau von Weidezäunen in wolfssicherer Weise.

Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung ist dabei von einer Instandsetzung zu unterscheiden. Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Rückführung in den funktionsfähigen Zustand. Die Instandsetzung, umfasst alle Arbeiten, die Bauwerke oder Teile von Bauwerken, die unter der Benutzung, der Witterung oder anderen Einflüssen gelitten haben, wiederherstellen sollen. Sie ist von der Änderung zu unterscheiden. Wird eine Ruine, deren ursprüngliche Bausubstanz schon größtenteils untergegangen ist, erneut aufgebaut, so ist das nicht mehr Instandsetzung, sondern Errichtung oder Änderung. Wenn der Eingriff in den baulichen Bestand nach Qualität oder Quantität so stark ist, dass die ursprüngliche bauliche Anlage nicht mehr als „Hauptsache“ erscheint, kann nicht mehr von Instandsetzung i. S. der Verordnung die Rede sein. Dort wo Eingriffe in die Substanz über das hinausgehen, was zum Ausgleich normaler Abnutzung oder Alterung erforderlich ist, liegt keine Instandsetzung mehr vor (z. B. bei Maßnahmen die die Standfestigkeit der Anlagen berühren). Es wird vorausgesetzt, dass ein funktionsfähiger Bestand vorhanden ist.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 16

Es besteht eine Anzeigepflicht für die Instandsetzung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Diese Gewässer und die hier vorkommen Arten und Lebensgemeinschaften sind ganz überwiegend besonders schutzwürdig und schutzbedürftig und ein zentraler Schutzzweck. Sie sind zudem besonders sensibel gegenüber Stoffeinträgen. Durch ein Anzeigeverfahren wird sichergestellt, dass ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen bei Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt werden. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind die betrieblichen Anlagen in den Teichwirtschaften der Aschauteiche und der Loher Teiche.



zu § 3 Abs. 3 Nr. 17

Es werden organisierte Veranstaltungen geregelt. Sie bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Landkreises. Organisierte Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, insbesondere sportlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden, zu welchen Jedermann grundsätzlich Zutritt hat. Nicht unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen z. B. Begehungen im Rahmen land-, forst- und fischereiwirtschaftlicher Beratungen, Vereins-Tätigkeiten die nur für einen beschränkten Besucherkreis zugänglich sind oder naturkundliche Wanderungen, also Wanderungen die der Vermittlung von Wissen im Bereich Flora, Fauna und Landesnatur dienen.

Grundsätzlich freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen und ausgewiesenen Naturparkplätzen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwegen stattfinden. Auch tradierte Veranstaltungen im bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung sind freigestellt.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 18

Die Errichtung touristischer Infrastrukturen (Schutzhütten und Rastplätze) unterliegt im Schutzgebiet der vorherigen Zustimmung. Dies dient einer mit dem Schutzzweck abgestimmten Lenkung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 19

Erstaufforstungen unterliegen einer Zustimmungspflicht, da es erforderlich ist, im Einzelfall zu prüfen, ob der Schutzzweck der Verordnung beeinträchtigt werden kann.

zu § 3 Abs. 3 Nr. 20

Unter § 3 Abs. 3 Nr. 19 der LSG-VO fallen unbemannte Flugobjekte (z. B. Flugmodelle und Drohnen). Eine abschließende Auflistung ist aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen nicht möglich. Von unbemannten Flugobjekten gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben hiervon unberührt. In der freien Landschaft kann für spezielle Untersuchungen der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge hier mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde zulässig. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.

zu § 3 Abs. 4

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und auch aus naturschutzfachlicher Sicht auf vielen Flächen erforderliche Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ist der Erhalt vor allem der (besonders geschützten) Grünlandbiotope nicht möglich.

Zunächst ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 LSG-VO die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen Ackerflächen freigestellt.

Der Grünland-Typ A umfasst alle Grünländer. Die Auflagen beim Grünland Typ A stellen einen Grundschutz der Fläche als Grünland sicher und gewährleisten, dass es nicht zu Beeinträchtigungen angrenzender Gewässer durch Stoffeinträge kommt. Bei diesen Grünländern können



sich weitere Bewirtschaftungsbeschränkungen ergeben, wenn es sich um ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG handelt.

Zum Schutz der Aschau, der Quellbäche und der übrigen Gewässer III. Ordnung vor Stoffeinträgen ist es erforderlich, diese durch einen Uferrandstreifen vor Stoffeinträgen zu schützen. Dazu wird ein Gewässerrandstreifen von 2,5 m Breite an Gewässern II. Ordnung und 1 m an Gewässern III. Ordnung belassen, in dem auch der Einsatz von Düngemitteln, Kalk und Pflanzenschutzmitteln unterbleibt. Der Gewässerrandstreifen dient als Puffer und mindert so den diffusen Eintrag der problematischen Substanzen. Das Nutzungsverbot für den Randstreifen ist auch in Bezug auf die Sicherung und Entwicklung des Lebensraums für den Fischotter erforderlich. Die Regelung soll gewährleisten, dass das Landschaftsschutzgebiet insbesondere als Lebensraum für den Fischotter geeignet ist. Unverzichtbar ist ein naturnaher Zustand der Gewässerrandstreifen als ungestörter Rückzugsraum. Mit der Einhaltung eines 2,50 m Randstreifens wird der Anforderung des Niedersächsischen Fischotterprogramms Rechnung getragen, das einen Mindestabstand von 2,50 m für eine landwirtschaftliche Nutzung fachlich vorgibt.

Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Die Instandsetzung ist vorher anzuzeigen.

Die Beseitigung von Wildschäden stellt keine Veränderung des Bodenreliefs dar.

zu § 3 Abs. 5 Nr. 1

Die Regelungen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, die keinen Waldlebensraumtyp darstellen, zielen darauf ab, dass es für die angrenzenden FFH-Lebensraumtypen und für die weiteren besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Bestandteile des LSG durch die Bewirtschaftung zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Zu den als invasiv eingestuften Arten s.u..

zu § 3 Abs. 5 Nr. 2

Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen ist der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015, zuletzt geändert durch gem. RdErl. vom 02.09.2020, Nds. MBl. 40/2020, S. 907)¹⁵. Aus diesem Erlass wurden die für die im Gebiet vorkommenden und signifikanten FFH-Wald-Lebensraumtypen entsprechenden Regelungen übernommen. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen und der charakteristischen Arten. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis ist auf die Ausführungen des Leitfadens zum Unterschutzstellungserlass¹⁶ zurückzugreifen, der eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zu den Beauflagungen dieser Verordnung darstellt.

¹⁵ Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBl. Nr. 40/2015, zuletzt geändert durch gem. RdErl. vom 02.09.2020, Nds. MBl. 40/2020, S. 907

¹⁶ MELV & MU (Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz) (2018): Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis. – 66 Seiten; Hannover.



Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)
- Bastard-Pappel (*Populus canadensis*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)
- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*).

Nach aktueller Beurteilung sind die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und die Roteiche (*Quercus rubra*) in Bezug auf dieses Gebiet nicht als invasiv einzustufen.

Da maßgeblich bei der Erfassung der Wald-FFH-Lebensraumtypen nicht die Feststellung als Wald im Sinne des NWaldLG ist, sondern die Kriterien zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen, kann es sein, dass einzelne Flächen nicht die Voraussetzungen von Wald im Sinne des NWaldLG erfüllen. Auch für diese FFH-Bestände gelten die Regelungen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Verordnung.

Die beiden FFH-LRT 91D0 und 91E0 weisen aufgrund der feuchten Standortverhältnisse grundsätzliche befahrungsempfindliche Standorte auf.

Bei milieugepasstem Material handelt es sich in den Niederungen um kalkarmes / kalkfreies Material.

Auch in Bezug auf die Umsetzung der Regelungen zum Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie zur Regelung, dass Entwässerungsmaßnahmen der Zustimmung unterliegen, ist der Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass eine wesentliche Grundlage.

zu § 3 Abs. 6

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach § 3 Abs. 6 der LSG-Verordnung grundsätzlich freigestellt. Unter § 3 Abs. 6 der LSG-VO werden nur die Beschränkungen festgesetzt, die zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich sind. Nur die Flächen, die nach der Verordnung einen FFH-LRT gemäß Anhang I der FFH-RL oder ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen, werden hinsichtlich der Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterflächen, Kirrungen und Hegebüschchen sowie der Errichtung von mit dem Boden fest verbundener Anzeineinrichtungen und anderer jagdwirtschaftlichen Einrichtungen unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt. Vor dem Hintergrund der besonderen Verantwortung für den schutzwürdigen und schutzbedürftigen Fischotter wurde die Ausübung der Fallenjagd mit Totschlagfallen verboten; das anschließende Abfangen von Wild aus Lebendfallen mit Totschlagfallen ist zulässig.

zu § 3 Abs. 7

Mit den Aschauteichen und den Loher Teichen liegen zwei Haupterwerbsteichwirtschaften im LSG. Ihre Existenz und Bewirtschaftung ist wesentliche Voraussetzung für viele der besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften im Gebiet. So sind viele Teiche selbst schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensräume. Sie entsprechen im Einzelnen dem FFH-Lebensraumtyp 3130, 3150 oder 3160, sind als naturnahe Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.



Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Bereich Teichwirtschaft dem Schutzzweck entspricht. Die Regelungen des § 3 Abs. 7 dienen dazu, die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen zu schützen ohne übermäßig in die betrieblichen Abläufe der Teichwirtschaften einzugreifen.

zu § 3 Abs. 8

Die übrige ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in den Gewässern und deren Ufern und unter Beachtung verschiedener Vorgaben freigestellt.

In den Fließgewässern gelten für den Fischbesatz die Grundsätze und Regelungen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung. Die Beschränkungen zum Einbringen von Futtermitteln in Fließgewässer, zum Einrichten befestigter Angelplätze sowie zu Fanggeräten und Fangmitteln sind in Bezug auf den Schutzzweck erforderlich und angesichts der herausragenden Bedeutung der Gewässer und der hier vorkommenden Arten angemessen. Die Beschränkungen dienen ganz wesentlich auch dem Schutz der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, insbesondere der flutenden Wasservegetation des Lebensraumtyps 3260 und der FFH-Art Grüne Flussjungfer.

zu § 3 Abs. 9

In der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht vorgesehen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des Landschaftsschutzgebietes oder anderer Bestandteile ausgeschlossen werden können. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Die Zustimmung in Form einer Genehmigung bzw. Erlaubnis wird schriftlich erteilt.

zu § 3 Abs. 10

Der gesetzliche Schutz von Biotopen gem. § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleibt unberührt. Die gesetzlich besonders geschützten Biotope werden separat bekannt gegeben.

zu § 3 Abs. 11

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

§ 4 Zulässige Handlungen

zu § 4 Abs. 2

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist grundsätzlich freigestellt. Die Grundräumung und die Krautung der Gewässer II. Ordnung bedarf eines Einvernehmens. Die Unterhaltung bzw. der Sachverstand des Unterhaltungsverbandes werden durch die Regelung nicht in



Frage gestellt. Sie ist aber erforderlich, um den naturschutzrechtlichen Belangen des Natura 2000-Gebietes gerecht zu werden, da es sich um besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Bestandteile des FFH-Gebietes (LRT 3260, Habitate wertbestimmender Tierarten) handelt. Die erforderliche Abstimmung mit dem Landkreis dient auch dem Schutz der Unterhaltungspflichtigen und der Ausführenden in Bezug auf mögliche Umweltschäden.

zu § 4 Abs. 4

Die imkereiliche Nutzung ist freigestellt. Bei der Errichtung ortsfester Bienenkörbe sind die Regelungen der Verordnung zu baulichen Anlagen zu beachten.

zu § 4 Abs. 5

Innerhalb des LSG, dass ganz wesentlich der Sicherung der Natura 2000-Gebiete dient, liegen einzelne Privatgärten. Die gärtnerische Nutzung sowie die Freizeitnutzung ist in den rechtmäßig bestehenden Privatgärten freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie, welche in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Der § 6 der Verordnung dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dienen § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Landschaftsschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungspflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten



die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt. Dazu gehört insbesondere, dass Maßnahmen vorher mit dem Eigentümer/Bewirtschafter unter besonderer Berücksichtigung eventuell bestehender Förderungen abgestimmt werden. Wenn die Bewirtschaftung/Nutzung durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten im Sinne der Verordnung erfolgt, besteht kein Grund für den Landkreis, tätig zu werden.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“¹⁷.

§ 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG¹⁸ ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

5. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die Natura 2000-Gebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.

¹⁷ Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes vom 09.07.2008 (Nds. MBl. 2008, 864, ber. S. 1055, 2009 S. 44)

¹⁸ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64)